

Berichtigung von Rechnungen

Warum muss eine Rechnung berichtigt werden?

Seit dem 30.06.2004 gelten erhöhte Anforderungen an die formalen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug aus Rechnungen. Wenn Rechnungen nicht alle notwendigen Pflichtbestandteile enthalten, versagt das Finanzamt den Vorsteuerabzug aus der Rechnung. Damit Sie nicht auf Steuervorteile verzichten müssen, informieren wir Sie im Folgenden, unter welchen Voraussetzungen und wie eine Rechnung berichtigt werden kann.

Besteht ein Anspruch auf Rechnungsberichtigung?

Unternehmer können im Falle fehlender oder unzutreffender Rechnungsangaben vom Rechnungsaussteller eine Berichtigung verlangen.

Die Angaben sind unzutreffend, wenn sie im Zeitpunkt der Ausstellung der Rechnung unwahr sind.

Wird durch spätere Ereignisse eine Angabe unwahr, muss keine Berichtigung erfolgen.

Entsprechend liegen unzutreffende Angaben nicht vor bei

- unterschiedlichen Vorstellungen vom Aufmaß zwischen Leistendem und Leistungsempfänger
- Streit über Nachträge und Mehrleistungen
- einseitigen Kürzungen des zu zahlenden Entgelts durch den Leistungsempfänger (z. B. Entgeltkürzung wegen mangelhafter Bauausführung)
- unzutreffendem Lieferdatum auf Grund von Lieferverzögerungen durch den Kurierdienst

Berichtigt werden muss aber z. B. eine Rechnung, in der über Maurerarbeiten abgerechnet wurde, obwohl tatsächlich eine Baugrube ausgehoben worden ist.

Wer muss die Rechnung berichtigen?

Allein der Rechnungsaussteller ist berechtigt, die Rechnung zu berichtigen. So kann der Rechnungsempfänger auf einer Rechnung z. B. nicht mit seinem Stempel den „Leistungsempfänger“ ergänzen. Eine Berichtigung durch den Rechnungsempfänger ist selbst dann ausgeschlossen, wenn er die Rechnung im Beisein des leistenden Unternehmers ergänzt oder verändert. Dies ist nur möglich, wenn dies der Rechnungsaussteller mit seiner Unterschrift auf der Originalrechnung bestätigt. Der Rechnungsaussteller muss dann allerdings eine Kopie der berichtigten Rechnung bei seinen eigenen Unterlagen mit aufbewahren.

Wie muss die Berichtigung erfolgen?

Es genügt, wenn die fehlenden Angaben in einem zusätzlichen Schreiben ergänzt oder die unzutreffenden Angaben berichtigt werden. Voraussetzung ist, dass auf die zu berichtigende Rechnung verwiesen wird (z. B. durch Angabe der Rechnungsnummer).

Mehrere Berichtigungen können in einer Korrekturmeldung zusammengefasst werden, wenn sich daraus erkennen lässt, auf welche Rechnungen sich die Berichtigung im Einzelnen beziehen soll.

Wenn eine komplett neue Rechnung erstellt wird, sollte die alte Originalrechnung vom Kunden zurückgefordert und diese gemeinsam mit der neuen Rechnung aufbewahrt werden.

Sonderproblem „unberechtigter Steuerausweis“ in Rechnungen

Besonders problematisch ist die Berichtigung von Rechnungen mit unberechtigtem Steuerausweis. Ein unberechtigter Steuerausweis liegt z. B. dann vor, wenn

- jemand eine Rechnung mit Umsatzsteuerausweis ausstellt, ohne dazu berechtigt zu sein (z. B. Privatperson, Kleinunternehmer)
- wenn eine sogenannte Gefälligkeitsrechnung erstellt wird, also der Rechnung tatsächlich keine Leistung oder eine völlig andere Leistung zugrunde liegt. (z. B. Bau einer privaten Garage und eine Rechnung über „Reparaturarbeiten am Betriebsgebäude“)

In diesen Fällen schuldet der Rechnungsaussteller die in der falschen Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer, ohne dass der Rechnungsempfänger aus der Rechnung die Vorsteuer geltend machen kann. Bei einer Rechnung, der eine völlig andere Leistung zugrunde liegt, wird so die Umsatzsteuer doppelt geschuldet: einmal für die tatsächliche Leistung und einmal für die falsche Rechnung.

Diese zusätzliche Umsatzsteuerschuld kann nur beseitigt werden, wenn der Aussteller der Rechnung den unberechtigten Steuerausweis gegenüber dem Empfänger für ungültig erklärt und der Empfänger der Rechnung seinen Vorsteuerabzug rückgängig gemacht oder erst gar keinen Vorsteuerabzug vorgenommen hat. Um dies festzustellen, muss der Rechnungsaussteller einen aufwendigen Weg beschreiten:

- Zunächst muss ein Antrag bei dem für den Rechnungsaussteller zuständigen Finanzamt gestellt werden.
- Dieses setzt sich mit dem Finanzamt des Rechnungsempfängers in Verbindung.
- Das Finanzamt des Rechnungsempfängers überprüft, ob der Vorsteuerabzug vom Rechnungsempfänger in Anspruch genommen wurde und wenn ja, ob und wann die Vorsteuer berichtigt und zurückgezahlt wurde.
- Hierüber wird wiederum das Finanzamt des Rechnungsausstellers informiert.
- Erst wenn das Finanzamt dem Rechnungsaussteller mitteilt, inwieweit keine Gefährdung des Steueraufkommens (mehr) vorliegt, kann eine Berichtigung der Umsatzsteuerschuld gegenüber dem Finanzamt vorgenommen werden.

Aus dem Verfahrensablauf wird bereits deutlich, dass der Berichtigungsprozess eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen kann. Solange erhält das Finanzamt praktisch einen unverzinslichen Kredit.

Darüber hinaus besteht auch das Risiko, dass der Rechnungsempfänger zwischenzeitlich einen Insolvenzantrag gestellt hat. In diesem Fall kann die Gefährdung mangels Zahlung durch den insolventen Rechnungsempfänger nicht mehr beseitigt werden. Eine Berichtigung der Umsatzsteuerschuld scheidet damit endgültig aus.

Die Fragen zur Rechnungsberichtigung können durchaus schwierig sein. In jedem Fall benötigen Sie hierfür kompetente Unterstützung. Wenden Sie sich an uns. Wir helfen Ihnen gern.

überreicht durch: